

"Bittschrift Benz" oder "Bittschrift Snell"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am 22. November hieß auch der Ständerat mit 27 zu 9 Stimmen den Gesetzesentwurf über die gemischten Ehen gut, allerdings in einer modifizierten Fassung ¹. Die Unterschiede zwischen der national- und ständerätlichen Vorlage, welche sich vor allem auf die Frage der religiösen Kindererziehung konzentrierten, erforderten eine zweite Lesung in beiden Räten. Vorher befaßte sich am 22. November die nationalrätliche Kommission ein zweites Mal mit den strittigen Problemen, konnte sich aber selbst nicht einigen ².

Nach ausgiebigen Beratungen am 30. November 1850 ³ entschied sich der Nationalrat schließlich mit 50 zu 34 Stimmen (unter Namensaufruf) für die ständerätliche Fassung des umstrittenen Artikels über die religiöse Bestimmung der Kinder aus gemischten Ehen ⁴. Ebenfalls unter Namensaufruf genehmigte der Rat in der Schlußabstimmung das ganze Gesetz mit 60 gegen 23 Stimmen ⁵, die Annahme durch den Ständerat folgte am 3. Dezember 1850 ⁶.

Damit wurden die in der Petition des Arztes Fridolin Benz aus Siebnen gestellten Forderungen erfüllt, der Abschluß gemischter Ehen in der ganzen Schweiz von Bundesrechts wegen gewährleistet. In erstaunlich kurzer Zeit – seit der Einreichung der Petition waren nur knapp acht Monate vergangen – hatte der junge Bundesstaat dem Begehren eines einzelnen Bürgers durch den Erlaß eines Gesetzes Nachachtung verschafft. Der Bittschrift, die den Stein ins Rollen brachte, wollen wir uns nun im nächsten Abschnitt zuwenden.

III. «BITTSCHRIFT BENZ» ODER «BITTSCHRIFT SNELL»

Fridolin Benz zeigte mit seinem Entschluß, sich durch den ablehnenden Entscheid des Bundesrates ⁷ nicht beirren zu lassen und eine Bittschrift an die Bundesversammlung zu richten, sicher Ausdauer; dazu aber be-

¹ Protokoll des StR vom 22. November 1850.

² Die Mehrheits- und Minderheitsanträge der Kommission finden sich in: BAB, Dossier Gesetze IV/1. Ein eigentlicher Kommissionsbericht liegt nicht vor.

³ Siehe das achtseitige Protokoll dieser Beratung vom 30. November 1850.

⁴ Art. 6 des Gesetzes in der definitiven Fassung: siehe unten Anhang I.

⁵ Für beide Abstimmungen finden sich alle Namen der Befürworter und Gegner im Protokoll des NR vom 30. November 1850.

⁶ Protokoll des StR vom 3. Dezember 1850.

⁷ Oben S. 41 f.

wies er großes Geschick in der Wahl seines Anwaltes: Ludwig Snell¹. Zwar unterzeichnete Benz die Bittschrift persönlich und nannte keinen Helfer, aber trotzdem war es hinlänglich bekannt, auch den Mitgliedern der Bundesversammlung², daß diese aus der Feder Snells stammte. Der Beschluß des Nationalrates, die Petition auf Staatskosten drucken und den Mitgliedern beider Räte verteilen zu lassen³, kann auch als Aufmerksamkeit für den berühmten Verfasser gedeutet werden.

1. Ludwig Snell (1785–1854)

Ludwig Snell war alles andere als ein unbeschriebenes Blatt in der schweizerischen Politik; der gebürtige Deutsche gehört zu den berühmteren, aber auch umstrittener Gestalten der schweizerischen Regeneration. Sein bewegtes Leben auch nur in groben Zügen aufzuzeigen, würde zu weit führen, einige Bemerkungen zu seiner «Schweizerzeit» müssen genügen⁴.

¹ Zu Ludwig Snells Leben und Werk: O. HUNZIKER, in: Allgemeine Deutsche Biographie, XXXIV, Leipzig 1892, S. 508–512; HBLS IV, S. 390f.; H. STIEFEL, Dr. Ludwig Snells Leben und Wirken, ein Beitrag zur Geschichte der regenerierten Schweiz, bearbeitet nach den von dem Verstorbenen hinterlassenen Papieren und Schriften von einem jüngeren Freunde desselben, Zürich 1858; H. GRUNHOLZER, Rede am Grabe des seligen Professors Dr. Ludwig Snell, gehalten bei dessen Bestattung zu Küsnacht, den 9. Juli 1854, o. O.; O. HUNZIGER, Geschichte der Schweizerischen Volksschule in gedrängter Darstellung mit Lebensabrisse der bedeutendsten Schulmänner und um das schweizerische Schulwesen besonders verdienster Personen bis zur Gegenwart, III, Zürich 1882, S. 11–18. Vor allem aber siehe das neuere Werk von A. SCHERER, Ludwig Snell und der Schweizerische Radikalismus (1830–1850), Freiburg/Schweiz 1954 (ZSKG, Beiheft 12); dort. S. VIIIff. Verzeichnis des Briefwechsels von Ludwig Snell, S. IXff. Verzeichnis der literarischen Arbeiten und S. xvf. Verzeichnis der Biographien und Nekrologe über Snell.

² Der «herzoglich nassauische Pensionär Dr. Ludwig Snell, ein Mann, dem von lange her von der revolutionären Propaganda das Kirchendepartement angewiesen zu sein scheint», wird von Philipp Anton von Segesser schon in seiner Rede im NR betreffend die Petition Benz als der Advokat des Siebner Arztes bezeichnet (Segesser, Kleine Schriften, III, S. 31). Nach SCHERER, Ludwig Snell, S. 173, überreichte Snell die Petition mit einem Brief, datiert vom 17. April 1850, an NR Alfred Escher, der sie (damals Präsident des Rates) gleichentags im Nationalrat verlesen ließ.

³ Protokoll des NR vom 17. April 1850. Der betreffende Antrag war mit 49 gegen 35 Stimmen gutgeheißen worden.

⁴ Die wichtigsten Angaben zu Ludwig Snells Leben vor seiner «Schweizer-Zeit»: geboren am 6. April 1785 als Sohn des Direktors des Gymnasiums zu Idstein in Nassau, 1803–1806 Studium der Theologie und Philosophie an der Universität Gießen, Hauslehrer und Pfarrvikar, später Lehrer am väterlichen Gymnasium, 1817 von der preußischen Regierung nach Wetzlar als Gymnasialdirektor berufen, 1820 von seinem Amte im Zuge der Demagogenhetze suspendiert, 1820–1827 Aufenthalt in

Snell kam 1827 als politischer Flüchtling in die Schweiz und habilitierte sich zuerst als Privatdozent an der philosophischen Fakultät der Universität Basel, wo sein jüngerer Bruder Wilhelm (1789–1851) seit 1821 eine juristische Professur innehatte¹. Doch widmete Ludwig Snell sich fast ausschließlich der journalistischen und schriftstellerischen Tätigkeit. Verfaßte er anfänglich vorwiegend Reiseberichte, mischte er sich bald auch in politische, insbesondere kirchenpolitische Belange der Schweiz ein. Berühmtheit erlangte vor allem das von ihm im Oktober 1830 verfaßte «Memorial von Küssnacht». Es bot die Grundlage für die große Volksversammlung von Uster am 22. November 1830, welche den Auftakt zur Zürcher Verfassungsrevision und den Beginn der Regeneration in Zürich darstellt².

Im Frühjahr 1831 siedelte Ludwig Snell in den Kanton Zürich über und führte bis zum Jahre 1834 die Redaktion des «Schweizerischen Republikaners», einer 1830 gegründeten Zeitung, die unter seiner Leitung zum führenden Blatt der Radikalen in der Ostschweiz wurde, später aber viel von seinem früheren Ansehen verlor und schließlich 1851 einging³. Daneben hielt Snell eine außerordentliche Professur an der neu errichteten Universität Zürich inne und vertrat – 1831 Bürger von Küssnacht geworden – zeitweise den Wahlkreis Küssnacht im zürcherischen Großen Rat⁴.

1834 wurde Snell zum Extraordinarius für Staatswissenschaften an der neugegründeten Universität Bern ernannt, sah sich aber bereits 1836 gezwungen, sein Amt niederzulegen. Wegen radikaler Agitation wurde er gar aus dem Gebiet des Kantons Bern verbannt⁵.

England. Vgl. für nähere Angaben die in Anm. 1 S. 45 angeführten Biographien und Nekrologe.

¹ Zu Wilhelm Snell: W. OechslI, in: Allgemeine Deutsche Biographie, XXXIV, Leipzig 1892, S. 512–514 und dort zitierte Literatur; HBLS IV, Neuenburg 1931, S. 391. – Ludwig Snell schrieb auch selbst einen Nekrolog auf seinen älteren Bruder: Wilhelm Snell's Leben und Wirken, Von einigen Freunden dem Andenken des Verstorbenen gewidmet, Bern 1851.

² SCHERER, Ludwig Snell, S. 22 ff.; 1813 legte Snell auch noch den «Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem, das keine Vorrechte noch Exemptionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht» vor, der gedruckt in Zürich erschien.

³ R. VÖGELI, Aus der Geschichte der zürcherischen Presse, in: Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger, Zürich 1925, S. 404 f.

⁴ Das Bürgerrecht der Gemeinde Küssnacht wurde ihm ehrenhalber verliehen (Allgemeine Deutsche Biographie, XXXIV, S. 509). – Nach der Gründung des Bundesstaates schlug Snell die Wahl zum Nationalrat aber aus (Scherer, Ludwig Snell, S. 172).

⁵ Siehe zu L. Snells Berner Zeit: R. FELLER, Die Universität Bern 1834–1934, Bern und Leipzig 1935, S. 36, 78 ff.; SCHERER, Ludwig Snell, S. 76 f., 100 ff.

Nach diesem kurzen Berner Gastspiel ließ er sich wieder in Zürich, zeitweise auch in Luzern nieder und widmete seine Zeit vorwiegend der Schriftstellerei. Das Schwergewicht seines Schaffens bildete in dieser Zeit die Herausgabe des zweibändigen über tausendseitigen Handbuchs des schweizerischen Staatsrechts¹. Das Werk stellt eine Sammlung der zu dieser Zeit geltenden Urkunden, Staatsverträge, Konkordate, Verfassungen und Gesetze zum eidgenössischen und kantonalen Staatsrecht dar, bei der großen Vielfalt und Unübersichtlichkeit des schweizerischen Rechts vor 1848 eine sehr verdienstvolle Arbeit; selbst Fürst Metternich soll danach verlangt haben². Nicht nur als Quellensammlung, sondern auch wegen seiner Notizen zur Geschichte der einzelnen Kantone und seiner bibliographischen Hinweise ist es noch heute für den Schweizerhistoriker von Wert.

Nach dem Sturz der radikalen Regierung in Zürich 1839 gehörte Snell zu den wenigen Radikalen, die nicht aus Zürich flüchteten. Er wagte es sogar, wieder die Redaktion des Schweizerischen Republikaners zu übernehmen und ihn als führendes Blatt der Opposition bis 1842 selbst mitzugestalten³. Sein besonderes Augenmerk galt in dieser Zeit dem Kampf um die Volksschule, der Förderung der Klostersaufhebung im Aargau und den Zürcher Maiwahlen von 1842.

Nach diesen Maiwahlen wandte er sich wieder von der kantonal-zürcherischen Politik ab und vermehrt gesamteidgenössischen Fragen, vor allem dem Kampf gegen die Jesuiten zu. Nach seinem Eintreten für die Freischarenzüge – sein Bruder Wilhelm wurde als der «tätige Geist der Freischarenbewegung» seines Lehrstuhls an der Universität Bern entsetzt und aus dem Kanton Bern ausgewiesen⁴ – wurde es einige Jahre stiller um Ludwig Snell. Zeitweise schwer krank, weilte er in den Jahren 1845–1847 oft bei Verwandten und Bekannten in Deutschland.

Eine letzte Schaffensperiode Snells brachte die Zeit der Bundesrevision 1847/48 und die Befestigung der neuen Verhältnisse nach Annahme der Bundesverfassung. Seine Vorstellungen vom neuen Staate hatte er in den «Leitenden Gesichtspunkten für eine schweizerische Bundesrevision» dargelegt⁵. Wenn auch seine weitreichenden Forderungen nicht

¹ Genauer Titel: Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, hrsg. von Dr. Ludwig Snell, I, Zürich 1839, II, Zürich 1844/45.

² SCHERER, Ludwig Snell, S. 106, Anm. 99.

³ Ebd., S. 116ff.

⁴ C. J. BURCKHARDT, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus, Frauenfeld 1925, S. 292f.

⁵ Leitende Gesichtspunkte für eine Bundesrevision, mitgeteilt vom Zentral-

erfüllt wurden, die Bundesverfassung eher ein Werk der Mitte wurde, stellte er seinen persönlichen Einfluß in den Dienst des neuen Staateswesens, reiste viel in der Schweiz herum und unterstützte die radikalen Kräfte in den einzelnen Kantonen¹. In diesen Zusammenhang ist auch sein Auftreten in der Mischehenfrage zu stellen.

Wie der zeitgenössische Staatsmann Jakob Baumgartner berichtet, waren die Mischehen eigentlich kaum im Gespräch und ihre Zahl gering². Um die Mischehenfrage quasi über Nacht zu einem Politikum ersten Ranges zu erheben, dafür bedurfte es eines kräftigen Anstoßes im richtigen Zeitpunkt. In seiner Petition gelang es Snell das Anliegen des Arztes Fridolin Benz aus Siebnen zu einer prinzipiellen Entscheidung über die Anerkennung der gemischten Ehen auszuweiten.

Die Beschäftigung mit kirchenpolitischen Problemen war ja für Snell nicht neu. Neben seinem publizistischen Kampf und seinem tätigen Einsatz für nationalkirchliche Bestrebungen, die Badener Konferenz, die Klostersaufhebung im Aargau und die Jesuitenhetze, verfaßte er auch mehrere längere Abhandlungen zu kirchenpolitischen Fragen: «Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen so wie der progressiven Usurpationen der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830»³, «Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie, betrachtet aus einer Gesamt-Übersicht der Tendenzen des restaurierten Papstthums»⁴, «Die Jesuiten und der Ultramontanismus in der Schweiz von 1798 bis 1845»⁵, um nur einige zu nennen⁶. Viele dieser Publikationen sind als Kampfschriften gegen tatsächliche und vermeintliche Übergriffe des Papsttums und der katholischen Kirche aufzufassen. Die Petition Benz reiht sich harmonisch diesen Arbeiten an, gegenüber einigen von ihnen bemüht sie sich geradezu eines gemäßigten Tones.

komitee des schweizerischen Volksvereins, Bern 1848; siehe dazu: SCHERER, Ludwig Snell, S. 165 ff.

¹ Anhand der Ortsangaben in Snells Korrespondenz zeigt Scherer (Ludwig Snell, S. 171 Anm. 29) dessen rasch wechselnde Aufenthaltsorte in der Zeit von 1849–1851.

² BAUMGARTNER, Die Schweiz in ihren Kämpfen, S. 499.

³ Sursee 1833.

⁴ Solothurn 1839.

⁵ Liestal 1846.

⁶ Ein Verzeichnis der Werke und Gutachten Ludwig Snells findet sich bei SCHERER, Ludwig Snell, S. IX–XV.

2. Die Bittschrift

Nach einer kurzen Schilderung der Ereignisse, die zur Petition führten, wendet sich Snell der kirchlichen Mischehenpraxis im In- und Ausland seit dem Mittelalter zu. Er hebt die Verhärtung der konfessionellen Fronten im 17. und 18. Jahrhundert hervor und geißelt die damals betriebene Züchtung des Religionshasses. Dieser hätte leider in der Schweiz länger als anderswo gedauert: «Während in der Schweiz die Konfessionen dem trüben Gebot der Leidenschaft folgten, kehrten die anderen gesitteten Völker allmählig aus dem Taumel des Fanatismus zu dem Gesetze der Vernunft zurück»¹.

Bemerkenswert ist die Begründung Snells für diese Tatsache: die starke Verflechtung von Religion und Politik in der Schweiz. Zwar hätten die Eidgenossen den Einfluß der geistlichen Gerichte und die Macht der Kirche schon früh eingedämmt und so die Selbständigkeit des Staates gerettet. Doch «die Unterschiede der Konfession schlugen mit ihren Folgen durch das ganze bürgerliche Leben hindurch – und diese Folgen wurden durch die Landesgesetzgebung verewigt und damit eine tolerante Gesinnung, bei der Masse wenigstens, unmöglich gemacht»². Während in den anderen europäischen Staaten «die bürgerlichen Gesetze von den kirchlichen Anathemen gegen die Ketzer vollständig gereinigt» wurden, suchten die schweizerischen Behörden «diese Anathemen durch die bürgerlichen Gesetze zu verewigen»³.

Dies führe dazu, daß die Gesetzgebung der schweizerischen Kantone selbst mit der kirchlichen Lehre nicht mehr in Einklang stehe, sondern sich päpstlicher gebärde als der Papst. Daher kann Snell sich aufraffen, sogar die tolerante Haltung der Päpste zu loben, bei ihm sicher eine ausgesprochene Seltenheit. Ihre zeitweise strengere Mischehenpraxis seit 1820, vor allem durch Papst Gregor XVI., führt er auf einen verderblichen Einfluß des wiederhergestellten Jesuitenordens zurück. Endlich aber übertreibt er sein Lob der päpstlichen Toleranz: «So bequemte sich der römische Stuhl mehr und mehr an die bürgerliche Gesetzgebung der Staaten. Er hatte nicht bloß das Dogma der ketzerischen Ehen in der Praxis aufgegeben, sondern allmählig das ganze Eherecht, das doch von frühesten Zeiten her als Privilegium der Kirche galt, an den Staat ver-

¹ Petition Benz, S. 11.

² Ebd., S. 8 f.

³ Ebd., S. 13.

loren»¹. Diese Behauptung entsprach weder den damaligen Verhältnissen, noch hätte sie der herrschende Papst Pius IX. gebilligt.

Neben dieser fortschrittlichen Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten und der Toleranz der Kirche erscheinen die Mischehenverbote schweizerischer Kantone in umso düsterem Licht. Die Frage, die sich Snell daher für den zweiten Teil seiner Ausführungen stellt, heißt: «duldet der neue Bund, daß ein Teil der Eidgenossen fortdauernd auf dem isolirten Standpunkt des Religionshasses vor 1798 beharre, oder hat er das der neuern Menschheitsentwicklung angehörende Prinzip konfessioneller Humanität in der ganzen Eidgenossenschaft zur Anerkennung gebracht?»². Damit spricht er die Grundfrage der Bundesverfassungsmäßigkeit der Mischehenverbote an und verneint sie in doppelter Weise: zum ersten seien einzelne Bestimmungen der Bundesverfassung verletzt, zum zweiten der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Konfessionen, der im allgemeinen in der Bundesverfassung enthalten sei.

Zwei Bestimmungen der Bundesverfassung würden konkret verletzt: § 4 und § 48. Aus § 4, der die Gleichheit aller Schweizerbürger vor dem Gesetz postuliert, müsse auch die Forderung nach der Gleichheit der Konfessionen gefolgert werden. Wäre dem nicht so, so spräche dieser Paragraph eben «nur einen großen Gedanken aus, der aber in der Ausführung erstorben ist»³. Den gleichen Sinn spricht Snell auch § 48 zu, der lautet: «Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten»⁴. Bei der Interpretation dieses Artikels stützt er sich auf die «Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts» Johann Caspar Bluntschlis, seines politischen Gegenspielers in Zürich. Gemäß Bluntschli, «dessen juristischen Scharfsinn wohl Niemand in Abrede stellen wird», dürften «nach diesem Paragraph keine politischen und bürgerlichen Vorrechte und keine Zurücksetzungen auf die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses geduldet werden»⁵.

¹ Ebd., S. 15.

² Ebd., S. 21.

³ Ebd., S. 23.

⁴ Der offizielle Text der BV von 1848 in AS, I, S. 3–35; auch abgedruckt bei RAPPARD, Die Bundesverfassung, S. 435 bis 504 im direkten Vergleich mit dem Text der BV von 1874.

⁵ Petition Benz, S. 24. Besieht man die Stelle bei Bluntschli (I, 1. Aufl. Zürich 1849, S. 528) näher, so kann man daraus allerdings schwerlich direkte Konsequenzen betreffend die Mischehenverbote herauslesen.

Ausführlicher handelt die Petition über Snells Hauptargument, «daß der Grundsatz der Anerkennung beider Konfessionen als gleichberechtigt im Allgemeinen in der Bundesverfassung aufgenommen» sei, daß aber «jenes Prinzip nicht in allen seinen Konsequenzen durchgeführt wurde»¹. Die Erlaubnis und Garantie der gemischten Ehen und die Erlaubnis des Übertritts von einer Konfession zur andern sind nach Snell die beiden fehlenden Folgerungen². Der Bundesversammlung stehe es aber frei, diese beiden Konsequenzen nachträglich durch Änderung der Bundesgesetzgebung zu ziehen. Da die Mischehenfrage bei den Verhandlungen über das Bundesverfassungsprojekt 1848 nicht im negativen Sinne entschieden wurde – wie der Bundesrat behaupte – sei diese offen geblieben³. Kraft § 44 der Bundesverfassung, welcher lautet: «Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen», stehe es der Bundesversammlung zu, «ein Gesetz zu erlassen, welches das Verbot der gemischten Ehe im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft aufhebt»⁴.

Als Grund für den Erlaß eines solchen Gesetzes über die gemischten Ehen bezeichnet Snell in erster Linie «das Verhältnis unseres Vaterlandes zu der Zivilisation unseres Zeitalters»⁵. Daneben nennt er auch die «Ebenbürtigkeit der Konfessionen» als «Grundbedingung eines gebildeten und im Geist unserer Zeit geordneten Staatslebens bei allen zivilisirten Völkern»⁶. Diesen Zustand der Rechtsgleichheit, den Abbau der Vorurteile zwischen den Konfessionen zu erreichen, diesem Zweck sollten die gemischten Ehen als Mittel dienen – ein bemerkenswerter Gedanke: «Nur die Ehe mit ihrer läuternden Kraft reinigt die Seelen von diesem Gift (des Religionshasses); nur die Macht der Familienbande vertilgt den unseligen Glauben der Verdammnis»⁷.

Einen zweiten Grund für den Erlaß eines Mischehengesetzes sieht Snell im «Verhältnis der reformirten Konfession zu der katholischen unter einem Nationalverband»⁸. Hier spricht er die Ehre der Refor-

¹ Petition Benz, S. 25.

² Petition Benz, S. 27.

³ Ebd., S. 28–31.

⁴ Ebd., S. 31 f.

⁵ Ebd., S. 33.

⁶ Ebd., S. 34.

⁷ Ebd., S. 35.

⁸ Ebd., S. 36.

mierten an und meint, daß diese im Bunde für ihre Kirche die gleichen Rechte verlangen müßten, die sie der katholischen einräumen. Behandelten katholische Kantone gemischte Ehen aber als bloßes Konkubinat, «behalten die Protestanten fortdauernd die merkwürdige und schimpfliche Stellung einer verworfenen Sekte»¹. So gesehen erscheint die Aufhebung der Mischehenverbote geradezu als Pflicht des Bundes, da er «unmöglich offenbare Verletzung der Rechte und Würde der Menschheit in seinem Gebiete dulden» darf². Hier bricht der «moderne» Gedanke durch, daß dem Bund die Rolle des Hüters der individuellen Freiheitsrechte zukommt. Der «Fall Benz» ist auch nicht mehr nur die Angelegenheit eines einzelnen, die Ehre und Würde der reformierten Konfession ist gefährdet, die Bundesversammlung aufgerufen, sie zu schützen.

IV. DIE STELLUNG DES BUNDESRATES ZUR PETITION UND DIE DISKUSSION IN DEN EIDGENÖSSISCHEN RÄTEN

Am 17. April 1850 kam – wie schon kurz erwähnt³ – die Petition Benz vor den Nationalrat. Ohne eingehende Diskussion und «ohne besondere Abstimmung» überwies der Rat sie zur Prüfung an den Bundesrat. Ein Antrag, die Petition drucken und an alle eidgenössischen Räte verteilen zu lassen wurde mit 49 gegen 35 Stimmen verhältnismäßig knapp gutgeheißen⁴.

1. Die bundesrätliche Stellungnahme

Der Bericht des Bundesrates zur Bittschrift lag am 31. Mai vor. Er wurde weder im Bundesblatt veröffentlicht noch sonstwo gedruckt und enthielt im wesentlichen die gleichen Argumente, die der Bundesrat schon in seinem Beschluß «in der Rekurssache verschiedener Angehöriger des Kt. Schwyz, das Verbot gemischter Ehen betreffend», vom 4. März 1850, vorbrachte⁵.

Der Schwerpunkt der ablehnenden Begründung lag in beiden Stellungnahmen in der Rechtsfrage: nach Ansicht des Bundesrates ist ein kanto-

¹ Ebd., S. 37.

² Ebd., S. 39.

³ Oben S. 42.

⁴ Protokoll des NR vom 17. April 1850.

⁵ Siehe oben S. 34f. Der Beschluß findet sich in: BBl 1850, I, S. 261–276. Der Bericht vom 31. Mai 1850 liegt im BAB, Dossier Gesetze IV/1.